



Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 10. März 2021

223.

Schriftliche Anfrage von Samuel Balsiger und Stephan Iten betreffend Situation der Sans-Papiers in der Stadt, Kennzahlen und Einschätzungen betreffend Straftaten, Aufenthaltsbewilligungen, Sozialhilfeabhängigkeit, Steuergerechtigkeit und Sozialabgaben

Am 18. November 2020 reichten Gemeinderat Samuel Balsiger und Gemeinderat Stephan Iten (beide SVP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2020/516, ein:

In der Stadt Zürich halten sich mindestens 10'000 bis 14'000 Migranten illegal auf (sogenannte Sans Papiers). Die grosse Mehrheit reiste als Touristen aus Lateinamerika ein und kehrten bislang nicht in die Heimatländer zurück. Gemäss der Studie «Sans-Papiers im Kanton Zürich: Anzahl, Profile und Situation» sind weitere grössere Gruppen Straftäter und Sozialhilfeabzocker, deren Aufenthaltsbewilligung nicht verlängert wurde, oder abgewiesene Asylanten.

Die illegalen Migranten nehmen in unserer Stadt günstigen Wohnraum und einfache Arbeit weg und zahlen weder Steuern noch Sozialabgaben. Sie leisten keinen fairen Beitrag an die Gesellschaft. Es ist keine Heldentat, ein «Sans Papiers» zu sein.

Gleichzeitig gibt es in der Stadt Zürich rund 20'000 Sozialhilfeempfänger. Darunter gibt es viele, die arbeiten möchten, aber keine geringqualifizierte Arbeit finden. Bei mindestens 10'000 bis 14'000 «Sans Papiers», die illegal in diesem Sektor arbeiten, verwundert dies nicht.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Mindestens 10'000 bis 14'000 sogenannte Sans Papiers halten sich illegal in der Stadt Zürich auf. Wie hoch schätzt der Stadtrat die Anzahl an «Sans Papiers», die aufgrund einer Straffälligkeit ihre Aufenthaltsbewilligung verloren haben?
2. Betreffend Frage 1: Welche Straftaten dürften bei den «Sans Papiers» zum Verlust der Aufenthaltsbewilligung geführt haben? Der Stadtrat wird sicherlich einordnen können, für wen er sich mit der City Card stark macht.
3. Wie hoch schätzt der Stadtrat die Anzahl an «Sans Papiers», die aufgrund einer Sozialhilfeabhängigkeit ihre Aufenthaltsbewilligung verloren haben?
4. Betreffend Frage 3: Wie gravierend muss gemäss übergeordnetem Recht die Sozialhilfeabhängigkeit sein, um deshalb die Aufenthaltsbewilligung zu verlieren (Bezugsjahre, bezogene Summe etc.)?
5. Wie hoch schätzt der Stadtrat die Anzahl an «Sans Papiers», die sich aufgrund eines abgelehnten Asylentscheides illegal in der Stadt Zürich aufhalten?
6. Welche Meinung hat der Stadtrat zur Steuergerechtigkeit?
7. Welche Meinung hat der Stadtrat zu illegaler Arbeitstätigkeit, durch welche dem Staat Steuern und Sozialabgaben entgehen?
8. Welche Meinung hat der Stadtrat zum Umstand, dass «Sans Papiers» durch ihre illegalen Arbeitstätigkeiten keine Steuern und keine Sozialabgaben bezahlen?
9. Wie hoch schätzt der Stadtrat die Summe, welche an Steuern und Sozialabgaben dem Staat jährlich durch die illegale Arbeitstätigkeiten der 10'000 bis 14'000 «Sans Papiers» entgeht?
10. Wird der Stadtrat durch sein Wirken für die «Sans Papiers» (City Card etc.) zum Anstifter. Gehilfen oder Mittäter der illegalen Tätigkeiten der «Sans Papiers»? Falls nein, warum nicht?
11. Gegen welche übergeordneten Gesetze verstossen die «Sans Papiers» mit den illegalen Arbeitstätigkeiten? Welche Strafen drohen den Tätern sowie Anstiftern, Gehilfen oder Mittätern?
12. Dürfen gemäss dem Rechtsempfinden des Stadtrates die geltenden Gesetze je nach Gutdünken beachtet oder missachtet werden? Darf jeder Bürger selber entscheiden, ob er Steuern zahlen will oder nicht?
13. Müssen gemäss dem Rechtsempfinden des Stadtrates Ausländer beim Verlust der Aufenthaltsbewilligung sich an die ausländerrechtlichen Gesetze halten?
14. Wie viele von den rund 20'000 Sozialhilfebezügern in der Stadt Zürich könnten einer geringqualifizierten Arbeit nachgehen?
15. Wie viele Wohnungen beziehen die mindestens 10'000 bis 14'000 «Sans Papiers»? Berechnungsgrundlage kann die durchschnittliche Anzahl Personen pro Haushalt sein.

Grundlage für die Antworten kann auch die Studie «Sans-Papiers im Kanton Zürich: Anzahl, Profile und Situation» sein, in dessen Begleitgruppe die Stadt Zürich vertreten war. Wo der Stadtrat keine genauen Zahlen kennt, bitten wir um Schätzungen. Der Stadtrat setzt sich unter anderem mit der City Card für die «Sans Papiers» ein, also erwarten wir konkrete Antworten und keine inhaltsleeren Ausflüchte.

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Sans-Papiers sind in der Schweiz und in der Stadt Zürich eine Realität. Bei uns leben, wohnen und arbeiten Menschen ohne einen geregelten Aufenthaltsstatus. Sie sind Teil der Stadtbevölkerung.

Der Stadtrat fordert, dass langjährige Sans-Papiers unter transparenten Bedingungen reguliert und in den geregelten Arbeitsmarkt integriert werden und dass sie ihre zentralen Grund- und Menschenrechte ungefährdet wahrnehmen können. In der Verantwortung stehen dabei insbesondere Kanton und Bund.

Im Auftrag des Migrationsamts und des Amts für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich haben Ecoplan und KEK Beratung die Zahl und die Situation der im Kanton Zürich lebenden Sans-Papiers untersucht. Als Sans-Papiers gelten hierbei Personen, die sich ohne Aufenthaltsbewilligung mehr als einen Monat und für eine nicht absehbare Zeit in der Schweiz aufhalten. Der Bericht, der im März 2020 veröffentlicht wurde, geht davon aus, dass im Kanton Zürich zwischen 13 600 und 24 900 Sans-Papiers leben und schätzt die Gesamtzahl auf den entsprechenden Mittelwert von 19 250. Etwa die Hälfte davon (also zwischen 6800 und 12 450 Personen bzw. 9 625 als Mittelwert) dürfte in der Stadt Zürich leben. Entsprechend geht der Stadtrat von einer Gesamtzahl von rund 10 000 Sans-Papiers in der Stadt Zürich aus.

Die Studie zeigt, dass die grosse Mehrheit der Sans-Papiers erwerbstätig ist. Der Arbeitsmarkt ist der wichtigste Pull-Faktor für Sans-Papiers im Kanton Zürich, und Privathaushalte sind ihre häufigsten Arbeitgeber. Gut ein Drittel dürfte in diesem Bereich beschäftigt sein. Weitere Branchen für Sans-Papiers dürften das Bauhaupt- und -nebgewerbe, das Kleingewerbe mit Coiffeur-, Beauty-, Reinigungs- oder Umzugsbetrieben sowie die Gastronomie sein. Die Arbeitssituation entspricht dabei typischerweise nicht den orts- und branchenüblichen Bedingungen und kann als prekär bezeichnet werden.

Weiter ist die grosse Mehrheit der Sans-Papiers im Kanton Zürich zwischen 18 und 45 Jahre alt und alleinstehend. Die Annahme, dass fast die Hälfte aller hier lebenden Personen ohne Aufenthaltsbewilligungen aus Lateinamerika und ca. ein Fünftel aus europäischen Nicht-EU-Ländern stammt, gilt wohl ähnlich auch für die Stadt Zürich.

Gemäss den Erkenntnissen der erwähnten Studie kann davon ausgegangen werden, dass sich (immer in der Annahme, dass die Hälfte der Gesamtzahl in der Stadt lebt und ausgehend vom jeweiligen Mittelwert) die Zusammensetzung der Sans-Papiers in der Stadt Zürich wie folgt darstellt:

- Primäre Sans-Papiers: 7750
- Overstayer: 1050
- Asylbereich (ohne Nothilfe): 825
- Total: 9625

Als Primäre Sans-Papiers werden Personen bezeichnet, die mit oder ohne Visum als Touristinnen oder Touristen in die Schweiz gereist und hiergeblieben sind. Bei Overstayern handelt es sich um Personen, die ihre aufenthaltsrechtliche Bewilligung verloren haben, aber nicht ausgereist sind. Schliesslich werden Sans-Papiers aus dem Asylbereich als solche bezeichnet, wenn sie trotz rechtskräftiger Wegweisung und Ausreiseverpflichtung nicht ausgereist sind und keine Nothilfe beziehen.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

Zu Fragen 1 und 3 («Mindestens 10'000 bis 14'000 sogenannte Sans Papiers halten sich illegal in der Stadt Zürich auf. Wie hoch schätzt der Stadtrat die Anzahl an «Sans Papiers», die aufgrund einer Straffälligkeit ihre Aufenthaltsbewilligung verloren haben?»; «Wie hoch schätzt der Stadtrat die Anzahl an «Sans Papiers», die aufgrund einer Sozialhilfeabhängigkeit ihre Aufenthaltsbewilligung verloren haben?»):

Gemäss den Schätzungen in den einleitenden Bemerkungen zählen ungefähr 1000 Personen zur Kategorie Overstayer, haben also ihre ausländerrechtliche Bewilligung verloren oder sie wurde nicht verlängert oder erneuert. Die Studie nennt dafür verschiedene Gründe: Unter die sogenannten «automatisierten Abgänge» fallen Personen, die nach Ablauf ihrer Aufenthaltsbewilligung im Land verblieben sind. Ferner gehören zu den Overstayers Personen, die trotz eines Entzugs oder einer Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung das Land nicht verlassen, dies insbesondere bei Scheidung (nach weniger als drei Jahren Ehe), Sozialhilfebezug oder Straffälligkeit. Bei Sozialhilfebezug erfolgt gemäss Studie allerdings immer eine Ausreisekontrolle durch die Polizei und gegebenenfalls ein zwangsweiser Vollzug. Deshalb ist davon auszugehen, dass ein grosser Teil tatsächlich ausreist. Da bei einer Straffälligkeit die Wegweisung für gewöhnlich direkt nach Ende der Gefängnisstrafe vollzogen wird, ist gemäss der Studie auch aus dieser Gruppe keine namhafte Zahl von Sans-Papiers zu erwarten. Die Studie folgert entsprechend, dass die genannten «automatisierten Abgänge» den weitaus grössten Teil der Overstayer ausmachen.

Der Stadtrat geht deshalb von maximal 200 bis 300 Sans-Papiers aus, die ihre Aufenthaltsbewilligung aufgrund einer Straffälligkeit oder einer Abhängigkeit von der Sozialhilfe verloren haben. Realistischerweise sind es wohl in beiden Kategorien weniger als 100 Personen bzw. weniger als ein Prozent aller Sans-Papiers.

Zu Frage 2 («Welche Straftaten dürften bei den «Sans Papiers» zum Verlust der Aufenthaltsbewilligung geführt haben? Der Stadtrat wird sicherlich einordnen können, für wen er sich mit der City Card stark macht.»):

Eine Abschätzung, welche Straftaten beim auf weniger als ein Prozent geschätzten Anteil der Sans-Papiers, die ihren Aufenthaltsstatus aufgrund einer Straftat verloren haben, zum Verlust der Bewilligung geführt hat, ist nicht möglich.

Zu Frage 4 («Wie gravierend muss gemäss übergeordnetem Recht die Sozialhilfeabhängigkeit sein, um deshalb die Aufenthaltsbewilligung zu verlieren (Bezugsjahre, bezogene Summe etc.)?»):

Grundsätzlich haben alle Personen mit legalem Aufenthaltsstatus ein Recht auf die Ausrichtung von Sozialhilfe, sofern sie die Voraussetzungen dafür erfüllen.

Für den Vollzug von ausländerrechtlichen Massnahmen ist das kantonale Migrationsamt zuständig. Die Sozialen Dienste der Stadt Zürich melden dem kantonalen Migrationsamt gestützt auf Art. 97 Abs. 3 lit. d Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG, SR 142.20) und Art. 82 b Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE, SR 142.201) gemäss Vorgaben die sozialhilfebeziehenden Personen. Diese Meldung alleine löst noch keine ausländerrechtlichen Massnahmen aus. Alle Angaben bezüglich der zu meldenden Fälle sowie zur Praxis des Migrationsamts Zürich sind in den Kapiteln 1.2 bzw. 4 der Weisung des Migrationsamts vom 25.1.2019 zu finden: <https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/migration-integration/einreise-aufenthalt/weisungen/Massnahmenpraxis%20bei%20Sozialhilfe%20IW.pdf>

Wie in der Antwort zu Frage 1 beschrieben, schätzt der Stadtrat der Anteil derjenigen Sans-Papiers, die ihre Aufenthaltsbewilligung aufgrund von Sozialhilfebezug verloren haben, auf unter ein Prozent.

Zu Frage 5 («Wie hoch schätzt der Stadtrat die Anzahl an «Sans Papiers», die sich aufgrund eines abgelehnten Asylentscheides illegal in der Stadt Zürich aufhalten?»):

Gemäss den Schätzungen in den einleitenden Bemerkungen, die sich auf die Studie des Kantons stützen, leben schätzungsweise 825 abgewiesene Asylbewerberinnen und Asylbewerber als Sans-Papiers in der Stadt Zürich. Explizit nicht als Sans-Papiers werden in der Studie diejenigen abgewiesenen Asylbewerberinnen und Asylbewerber erfasst, die zwar nicht ausreisen, aber den Behörden bekannt sind und Nothilfe beziehen. Im Oktober 2019 hielten sich im Kanton Zürich 671 Nothilfebeziehende in den kantonalen Strukturen auf, wobei sich keine der Notunterkünfte auf Stadtzürcher Boden befindet.

Zu Fragen 6, 7, 8 und 9 («Welche Meinung hat der Stadtrat zur Steuergerechtigkeit?»; «Welche Meinung hat der Stadtrat zu illegaler Arbeitstätigkeit, durch welche dem Staat Steuern und Sozialabgaben entgehen?»; «Welche Meinung hat der Stadtrat zum Umstand, dass «Sans Papiers» durch ihre illegalen Arbeitstätigkeiten keine Steuern und keine Sozialabgaben bezahlen?»; «Wie hoch schätzt der Stadtrat die Summe, welche an Steuern und Sozialabgaben dem Staat jährlich durch die illegale Arbeitstätigkeiten der 10'000 bis 14'000 «Sans Papiers» entgeht?»):

Bei der Ausübung einer unselbstständigen Arbeitstätigkeit ohne Arbeitsbewilligung machen sich sowohl Arbeitnehmende als auch Arbeitgebende strafbar. Zudem müssen bei jeder Arbeitstätigkeit (mit oder ohne Arbeitsbewilligung) die Sozialabgaben und die Einkommenssteuern ausgerichtet werden, die vom Gesetz vorgesehen sind. Bei einer unselbstständigen Tätigkeit von nicht niedergelassenen Ausländerinnen und Ausländern ist der Arbeitgeber dafür verantwortlich, Sozialabgaben und Quellensteuer abzuführen. Einige Arbeitgebende gehen dieser Verpflichtung nach und führen die Abgaben und Steuern auch für Arbeitnehmende ohne Arbeitsbewilligung ab. Die meisten Arbeitgebenden tun dies jedoch nicht.

Der Umstand, dass tausende Menschen in der Stadt Zürich ohne Arbeitsbewilligung einer Arbeit nachgehen und die Arbeitgebenden für sie keine Abgaben und Steuern bezahlen, ist für den Stadtrat einer der Gründe, weshalb er sich bei Kanton und Bund für eine Regularisierung von langjährigen Sans-Papiers einsetzt. Eine Evaluation des Genfer Projekts «Papyrus» zeigte nicht nur positive Auswirkungen für die Situation der Betroffenen, sondern auch bei der Bekämpfung von Schwarzarbeit und Lohndumping.

Es ist sehr schwierig abzuschätzen, auf welche Summe sich die entgangenen Sozialabgaben und Steuern belaufen. Festzuhalten ist aber, dass es sich bei den Sozialabgaben um Einzahlungen in verschiedene Versicherungen (AHV/IV, ALV usw.) handelt. Wenn der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin also die Arbeitnehmenden nicht anmeldet und die entsprechenden Beiträge nicht abführt, sind die Arbeitnehmenden auch nicht versichert und können keine Leistungen dieser Versicherungen beziehen. Den Versicherungen entsteht grundsätzlich kein finanzieller Schaden, wenn eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer nicht angemeldet wird. Die Quellensteuer von jeweils rund fünf Prozent, die von den Arbeitgebenden nicht abgeführt wird, entgeht dem Staat als Einnahme. Sans-Papiers haben keinen Anspruch auf Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen, auch wenn sie aufgrund von Löhnen weit unter dem Existenzminimum eigentlich berechtigt wären. Ergänzend ist festzuhalten, dass Sans-Papiers Mehrwertsteuern auf Produkten des täglichen Bedarfs bezahlen und dass Personen in einer ähnlichen Einkommensklasse in der Regel keine oder nur sehr geringe Einkommenssteuern zahlen.

Zu Frage 10 («Wird der Stadtrat durch sein Wirken für die «Sans Papiers» (City Card etc.) zum Anstifter, Gehilfen oder Mittäter der illegalen Tätigkeiten der «Sans Papiers»? Falls nein, warum nicht?»):

Die vom Stadtrat vorgesehene Züri City Card führt nicht zu einer Legalisierung des Aufenthalts von Sans-Papiers in der Stadt. Jede illegale Tätigkeit, ob von Sans-Papiers oder auch Arbeitgebenden, bleibt auch mit der Züri City Card eine illegale Tätigkeit.

Zu Frage 11 («Gegen welche übergeordneten Gesetze verstossen die «Sans Papiers» mit den illegalen Arbeitstätigkeiten? Welche Strafen drohen den Tätern sowie Anstiftern, Gehilfen oder Mittätern?»):

Die relevanten gesetzlichen Grundlagen finden sich im Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG, SR 142.20):

1. Art. 115 AIG / Rechtswidrige Ein- oder Ausreise, rechtswidriger Aufenthalt und Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung: Nach Art. 115 Abs. 1 Bst. c AIG wird mit bis zu 1 Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft, wer eine nicht bewilligte Gewerbstätigkeit ausübt (selbstständig oder unselbstständig). Bei Fahrlässigkeit ist die Strafe Busse (Art. 115 Abs. 3.)

2. Art. 116 AIG / Förderung der rechtswidrigen Ein- und Ausreise sowie des rechtswidrigen Aufenthalts: Nach Art. 116 Abs. 1 Bst. b AIG wird bestraft (Schweizerin oder Schweizer oder ausländischer Staatsangehöriger oder ausländische Staatsangehörige), wer einer Ausländerin oder einem Ausländer (Drittstaat) eine Erwerbstätigkeit in der Schweiz ohne die dazu erforderliche Bewilligung verschafft. Die Strafe beträgt bis zu 1 Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe. Gemäss Absatz 2 kann in leichten Fällen auf Busse erkannt werden. Nach Absatz 3 wird der Täter oder die Täterin, der oder die in der Absicht, sich unrechtmässig zu bereichern, oder für eine Vereinigung oder Gruppe handelt, die zur fortgesetzten Begehung dieser Tat zusammengefunden hat, mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe bestraft. Mit der Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

3. Art. 117 AIG / Beschäftigung von Ausländern ohne Bewilligung: Nach Art. 117 Abs. 1 AIG wird eine Arbeitgeberin oder ein Arbeitgeber (Schweizerin oder Schweizer oder ausländische Staatsangehörige oder ausländischer Staatsangehöriger), die oder der vorsätzlich Ausländerinnen und Ausländer (Drittstaat) beschäftigt, die in der Schweiz nicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt sind, mit Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe bestraft. In schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe. Mit der Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden. Nach Absatz 2 wird, wer nach Absatz 1 rechtskräftig verurteilt wurde und innert 5 Jahren erneut Straftaten nach Absatz 1 begeht, mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bestraft. Mit der Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden. Nach Absatz 3 beträgt die Strafe Busse bis zu 20 000 Franken für eine fahrlässig begangene Tat.

Zu Frage 12 («Dürfen gemäss dem Rechtsempfinden des Stadtrates die geltenden Gesetze je nach Gutdünken beachtet oder missachtet werden? Darf jeder Bürger selber entscheiden, ob er Steuern zahlen will oder nicht?»):

Nein. Die Gesetze auf Bundes- und Kantonsebene gelten für alle natürlichen und juristischen Personen, die sich in der Schweiz aufhalten. Dies gilt auch für die Steuergesetzgebung. Gemäss der kantonalen Quellensteuerverordnung haftet bei einer unselbstständigen Tätigkeit von nicht niedergelassenen Ausländerinnen und Ausländern der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin für die Entrichtung der Quellensteuer.

Zu Frage 13 («Müssen gemäss dem Rechtsempfinden des Stadtrates Ausländer beim Verlust der Aufenthaltsbewilligung sich an die ausländerrechtlichen Gesetze halten?»):

Ja. Gemäss dem Rechtsempfinden des Stadtrats müssen sich alle Menschen zu jedem Zeitpunkt an die geltenden Gesetze halten.

Zu Frage 14 («Wie viele von den rund 20'000 Sozialhilfebezügern in der Stadt Zürich könnten einer geringqualifizierten Arbeit nachgehen?»):

Eine pauschale Einschätzung, welche Sozialhilfebeziehenden einer «geringqualifizierten Arbeit» nachgehen könnten, ist nicht möglich. Ferner zeigt sich, dass Sans-Papiers in der Regel zu Löhnen arbeiten, die deutlich unter dem Existenzminimum und damit unter dem Sozialhilfeniveau liegen.

Zu Frage 15 («Wie viele Wohnungen beziehen die mindestens 10'000 bis 14'000 «Sans Papiers»? Berechnungsgrundlage kann die durchschnittliche Anzahl Personen pro Haushalt sein.»):

Aufgrund der prekären Arbeitsbedingungen und der sehr tiefen Löhne kann sich kaum ein Sans-Papiers in Zürich eine eigene Wohnung leisten. Die allermeisten Sans-Papiers sind alleinstehend und wohnen zur Untermiete in einem Zimmer. Oft teilen sich mehrere erwachsene Personen oder eine Familie ein Zimmer. Nicht selten werden Sans-Papiers aufgrund ihrer Lage ausgebeutet und müssen für die (Mit-)Benutzung eines Zimmers Mieten zahlen, die für ein ähnliches Objekt auf dem offenen Markt nicht verlangt werden könnten. Die Studie des Kantons weist ausserdem auf Personen hin, die im Haushalt der Arbeitgebenden leben, für die sie Betreuungsaufgaben übernehmen («live in»). Zusammenfassend kann davon ausgegangen werden, dass die rund 10 000 Sans-Papiers fast ausschliesslich zur Untermiete in einzelnen Zimmern leben und somit kaum Wohnungen beziehen.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti